

Synopse

Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: —

Geändert: 185 | **331**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Parlamentarische Beratung
	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 331 , Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
	§ 209 XX. Anteil der Einwohnergemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes ¹ Die angemessene Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen im Sinne von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ³⁾ wird gemäss den Abs. 2–4 vorgenommen.

¹⁾ [SR 101](#)

²⁾ SGS 100

³⁾ [SR 101](#)

Geltendes Recht	Parlamentarische Beratung
	<p>² Vom vereinnahmten Kantonsanteil am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer des Bundes überweist der Kanton den zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden jeweils 35 %.</p> <p>³ Zu berücksichtigen gemäss Abs. 2 sind jene Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten gemäss Art. 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)⁴⁾ steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer gemäss Abs. 1 getragen haben (Standortgemeinden).</p> <p>⁴ Die Auszahlung an die zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden erfolgt jeweils jährlich.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 12. September 2023), wird wie folgt geändert:</p>
§ 4 Definitionen	<p>¹ Der fiktive Einkommenssteuerfuss ist die Summe der Einkommenssteuererträge der Einwohnergemeinden geteilt durch die Summe ihrer auf 100 % hochgerechneten Einkommenssteuererträge.</p> <p>² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.</p> <p>³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge geteilt durch ihre Einwohnerzahl.</p> <p>⁴ ...</p> <p>² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze <u>Kapitalsteuerfüsse</u> sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.</p> <p>³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge <u>zuzüglich des Anteils an der Ergänzungssteuer gemäss § 209 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)</u>⁵⁾ geteilt durch ihre Einwohnerzahl.</p>

⁴⁾ [SR 642.161](#)

⁵⁾ [SGS 331](#)

Geltendes Recht	Parlamentarische Beratung
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich